



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK**

# Geschäftsbericht 2015

der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK



<b>Bericht</b>	
Von	Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK)
An	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Betreff	Geschäftsführung und Tätigkeit der ESchK im 2015
Datum	24. März 2016

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Zuständigkeit der ESchK</b> .....	<b>4</b>
<b>3. Personelles</b> .....	<b>4</b>
3.1 Zusammensetzung der Schiedskommission .....	4
3.2 Kommissionssekretariat und Infrastruktur .....	5
<b>4. Finanzen</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Tätigkeit und Geschäftsentwicklung</b> .....	<b>6</b>
<b>6. Rechtsprechung</b> .....	<b>7</b>
6.1 Rechtsprechung der Schiedskommission .....	7
6.2 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts .....	9
6.3 Rechtsprechung des Bundesgerichts .....	10
<b>7. Ämterkonsultation zur Revision des URG</b> .....	<b>10</b>
<b>8. Teilnahme an Tagungen</b> .....	<b>11</b>
<b>9. Ausblick und Schlussbemerkungen</b> .....	<b>12</b>

## 1. Allgemeines

Die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2015 der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) an die administrative Aufsichtsbehörde, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), erfolgt gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. Oktober 1992 (Urheberrechtsgesetz, URG, SR 231.1).

## 2. Zuständigkeit der ESchK

Der ESchK obliegt die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum (IGE)<sup>1</sup> konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société suisse des auteurs, SUISA, Suissimage und Swissperform die zwischen ihnen und den jeweiligen Nutzerorganisationen ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Prüfung vorlegen. Falls die Verwertungsgesellschaften im gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln.<sup>2</sup> Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit,<sup>3</sup> soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterliegen<sup>4</sup>. Zuständigkeit und Aufgaben der ESchK ergeben sich aus dem URG<sup>5</sup> und aus der Verordnung über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 26. April 1993 (Urheberrechtsverordnung, URV, SR 231.11)<sup>6</sup>.

## 3. Personelles

### 3.1 Zusammensetzung der Schiedskommission

Die Schiedskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren unabhängigen Beisitzern. Weiter gehören ihr von den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerverbänden vorgeschlagene Vertreter und Vertreterinnen an. Über die zur Prüfung und Genehmigung eingereichten Tarife befindet jeweils eine Spruchkammer bestehend aus fünf ESchK-Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei unabhängigen Mitgliedern und je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerseite. In Absprache mit dem Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz in einem Verfahren. Sämtliche Mitglieder der Schiedskommission üben ihr Amt nebenberuflich aus.

Im 2015 fand die Gesamterneuerungswahl für die Amtsperiode 2016 bis 2019 statt. Wahlbehörde für die Mitglieder der ESchK ist der Bundesrat.<sup>7</sup>

In diesem Rahmen kam es zu einigen personellen Änderungen in der Kommission. So hat Prof. Jacques de Werra auf Ende des Berichtsjahres seinen Rücktritt als unabhängiges Mitglied erklärt. Weiter aus der Kommission ausgeschieden sind seitens der Verwertungsgesellschaften Dr. Willi Egloff

---

<sup>1</sup> Das Institut für Geistiges Eigentum (IGE) ist gemäss Art. 52 Abs. 1 URG für die Aufsicht über die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften zuständig.

<sup>2</sup> Art. 47 Abs. 1 URG.

<sup>3</sup> Art. 55 Abs. 1 URG; vgl. hierzu auch den Geschäftsbericht 2010 der ESchK, S. 4 f.

<sup>4</sup> Art. 40 Abs. 1 URG.

<sup>5</sup> Art. 55–60 URG.

<sup>6</sup> Art. 1–16d URV.

<sup>7</sup> Art. 1 Abs. 2 URV.

und Dr. Anne-Virginie La Spada und seitens der Nutzerverbände Frederik Stucki, Prof. Ivan Cherpilod und Thomas Pletscher. Ihnen allen sei an dieser Stelle für die wertvolle langjährige Tätigkeit in der ESchK gedankt.

Der Bundesrat wählte am 25. November 2015 für die Amtsperiode 2016 bis 2019 in die Schiedskommission: Prof. Cyrill Rigamonti als neues unabhängiges Mitglied. Weiter wählte er auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften erstmals Sandra Künzi und Lorine Meylan sowie auf Vorschlag der Nutzerseite Dr. Marlies Henze, Dr. Michel Jaccard und Philippe Zahno.<sup>8</sup> Die weiteren bisherigen Mitglieder wurden vom Bundesrat für die neue Amtsperiode bestätigt.<sup>9</sup> Eine aktuelle Liste der Mitglieder findet sich auf der Website der ESchK.<sup>10</sup>

Mit dieser Gesamterneuerungswahl beträgt die Anzahl der Mitglieder weiterhin 25 Personen. Damit überschreitet die Schiedskommission auch in der neuen Amtsperiode die für ausserparlamentarische Kommissionen gesetzliche Regel-Höchstzahl von 15 Mitgliedern deutlich.<sup>11</sup> Diese Überschreitung kann indessen damit begründet werden, dass die ESchK nie in voller Besetzung, sondern jeweils in Spruchkammern mit nur fünf Mitgliedern tagt. Zudem ist die höhere Anzahl an Nutzervertretern dadurch zu erklären, dass sich die Interessen der Nutzer und Nutzerinnen weniger gut bündeln lassen als bei den Urhebern und Urheberinnen bzw. bei den Berechtigten aus Leistungsschutzrechten, wo nur fünf Verwertungsgesellschaften über eine Konzession zur Verwertung verfügen. Mit der grossen Auswahl an Nutzervertretern und -vertreterinnen kann einerseits eine repräsentative Vertretung der unterschiedlichen Interessen auf Nutzerseite gewährleistet werden, andererseits ist je nach der zu regelnden Nutzungsart die Einberufung eines fachkundigen Mitglieds möglich. Im Übrigen müssen die zu wählenden Mitglieder gestützt auf Art. 8f der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVOV, SR 172.010.1) ihre Interessenbindungen offenlegen.

Zuletzt im 2013 kündigten wir an, dass es im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2015 ein Ziel sein wird, die Vorgaben betreffend Vertretung der Geschlechter und Sprachen in der Zusammensetzung von Kommissionen<sup>12</sup> umzusetzen. Bei diesen Wahlen ist es nun gelungen, den Frauenanteil nochmals zu erhöhen, so dass er von 35 Prozent auf rund 45 Prozent gestiegen ist. Somit ist die angestrebte paritätische Vertretung der Geschlechter fast realisiert. Die Vertretung französischsprachiger Mitglieder blieb mit 28 Prozent etwa gleich. Noch immer konnte jedoch kein Kommissionsmitglied aus der italienischsprachigen Schweiz gefunden werden.

### **3.2 Kommissionssekretariat und Infrastruktur**

Am 1. Januar 2015 hat Dr. Philipp Dannacher, der bereits im Oktober 2014 in das Sekretariat der Schiedskommission eintrat, seine Tätigkeit als Kommissionssekretär aufgenommen. Ebenfalls auf den 1. Januar 2015 seine Tätigkeit aufgenommen hat der neue administrative Mitarbeiter mit einem Pensum von 40 Prozent. Weiter ungelöst bleibt das Problem der Stellvertretung des Kommissionssekretärs.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup> Siehe BBl 2015 9340 (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/9340.pdf>)

<sup>9</sup> Vgl. dazu insbesondere Art. 8a ff. RVOV.

<sup>10</sup> [http://www.eschk.admin.ch/eschk/de/home/die\\_oe/die\\_schiedskommission.html](http://www.eschk.admin.ch/eschk/de/home/die_oe/die_schiedskommission.html).

<sup>11</sup> Art. 57e Abs. 1 RVOG.

<sup>12</sup> Art. 8c und 8c<sup>bis</sup> RVOV.

<sup>13</sup> Siehe dazu Ziff. 7.

Wie bisher wurden die für die Kommission und das Sekretariat erforderlichen Ressourcen wie Büro- und Sitzungsräumlichkeiten, Informatik und weitere Sachmittel vom EJPD zur Verfügung gestellt.<sup>14</sup>

#### 4. Finanzen

Es werden im Folgenden ausschliesslich Einnahmen aus Gebühren und aus Ersatz der Auslagen derjenigen Beschlüsse aufgeführt, für die im 2015 eine begründete Fassung vorgelegen hat und bereits Rechnung gestellt werden konnte.

Die Schiedskommission stellte den Verwertungsgesellschaften im Rahmen der Tarifgenehmigungsverfahren im 2015 Spruch- und Schreibgebühren von Fr. 15 600.– sowie den Ersatz der Auslagen (wie Taggelder, Entschädigungen für Aktenstudium, Reisekosten usw.) von Fr. 28 620.50 in Rechnung. Im Vorjahr betragen die Einnahmen aus Gebühren insgesamt Fr. 16 600.– und aus dem Auslagenersatz total Fr. 26 794.40. Die im Rahmen der Tarifprüfungen verbuchten Bruttoeinnahmen für die Tätigkeit der Schiedskommission im 2015 belaufen sich somit auf total Fr. 44 220.50 (Vorjahr: Fr. 44 394.40). Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von Fr. 305 373.– (Vorjahr: Fr. 381 495.–) gegenüber.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden zwar weniger sogenannte Einigungstarife gemäss Art. 11 URV, die in der Regel im Zirkularverfahren behandelt werden, geprüft (sieben gegenüber elf im Vorjahr). Dies führte jedoch weder zu geringeren Gebühreneinnahmen noch zu einem geringeren Aufwand für Honorar- und Spesenentschädigungen. Dies liegt daran, dass im Gegensatz zum Vorjahr drei Tarife, nämlich GT S, GT 3a Zusatz und Tarif A Radio [Swissperform], nicht per Zirkularbeschluss, sondern im Rahmen einer Verhandlung entschieden werden mussten, wobei es sich bei den beiden letztgenannten Verfahren um Rückweisungsverfahren durch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bzw. des Bundesgerichts handelte.

Der *Anhang 2* informiert über die Tarifeingaben und den Stand der Abrechnungen im 2015.

#### 5. Tätigkeit und Geschäftsentwicklung

Zu Beginn des Berichtsjahres war die schriftliche Begründung des im Vorjahr von der ESchK im strittigen Genehmigungsverfahren behandelten GT S<sup>15</sup> noch ausstehend<sup>16</sup>. Dazu kamen noch der GT 3a Zusatz<sup>17</sup>, dessen Verhandlung aus terminlichen Gründen auf das Jahr 2015 verschoben worden war, sowie der Tarif A Radio (Swissperform)<sup>18</sup>, der vom Bundesgericht zur Neuurteilung an die ESchK zurückgewiesen wurde,<sup>19</sup> und der Tarif A Fernsehen (Swissperform)<sup>20</sup>, der vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 30. März 2015 an die Schiedskommission zur erneuten Überprüfung zurückgewiesen wurde<sup>21</sup>.

---

<sup>14</sup> Art. 4 Abs. 1 URV.

<sup>15</sup> Sender.

<sup>16</sup> Vgl. hierzu den Geschäftsbericht 2014, Ziff. 5 und Ziff. 6.1.

<sup>17</sup> Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gässezimmern.

<sup>18</sup> Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Radio.

<sup>19</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2014, Ziff. 6.3.

<sup>20</sup> Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Fernsehen.

<sup>21</sup> Mit Urteil 2C\_394/2015 vom 4. Juni 2015 trat das Bundesgericht auf die Beschwerde der SRG SSR nicht ein; vgl. dazu Ziff. 6.3.

Zudem reichten die fünf Verwertungsgesellschaften 2015 neun neue Tarife (gegenüber elf im Vorjahr) zur Genehmigung bzw. zur Verlängerung ein. Aus terminlichen Gründen wurde die Prüfung des Tarif D (eingereicht am 15.9.2015) und des GT 4 (eingereicht am 8.12.2015) auf das Jahr 2016 verschoben. Insgesamt waren im Berichtsjahr damit zehn Verfahren durchzuführen. Davon betrafen sieben sogenannte Einigungstarife gemäss Art. 11 URV. Hinsichtlich der restlichen drei Tarife fanden im Berichtsjahr Verhandlungen statt, allerdings konnten die schriftlichen Begründungen in den Verfahren Tarif A Radio (Swissperform) und Tarif A Fernsehen (Swissperform) aus zeitlichen Gründen erst anfangs 2016 redigiert werden.

Zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig sind die Verfahren betreffend den GT S<sup>22</sup> sowie den GT 3a Zusatz sowie (erneut) der Tarif A Radio (Swissperform).

Der *Anhang 3* gibt eine Gesamtübersicht über die von der ESchK im Berichtsjahr geprüften Tarife. Die Kommissionsentscheide aus dem Berichtsjahr werden jeweils nach Eintritt der Rechtskraft auf der Website der Schiedskommission veröffentlicht.<sup>23</sup>

## 6. Rechtsprechung

### 6.1 Rechtsprechung der Schiedskommission

Nebst den erstinstanzlich von der Schiedskommission genehmigten Tarifen ist an dieser Stelle vor allem auf jene Entscheide einzugehen, die vom Bundesverwaltungsgericht an die Schiedskommission zurückgewiesen wurden, nämlich den GT 3a Zusatz (mit einer ursprünglichen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013, vorbehaltlich der Verlängerungsklausel in Ziff. 5 Abs. 2 des Tarifs), den Tarif A Radio (Swissperform) (mit einer ursprünglichen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016) und den Tarif A Fernsehen (mit einer ursprünglichen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017).

#### a) Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung

Die Schiedskommission setzte sich in allen drei Verfahren eingehend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von Tarifen oder einzelnen Tarifbestimmungen nach Durchlaufen des Instanzenzugs auseinander und bejahte deren rückwirkende Inkraftsetzung in allen Fällen.<sup>24</sup>

Dabei handle es sich um eine Prüfung *sui generis*, bei der im Rahmen der Rechts-, Interessen- und Sachlage vor allem zwei Kriterien massgeblich seien: Das Kriterium der Vorhersehbarkeit der Vergütungspflicht und das Kriterium der Zumutbarkeit für die (nach Durchlaufen des Instanzenzugs) vergütungspflichtigen Rechtssubjekte, die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Zudem seien die Prüfkriterien, wonach eine rückwirkende Inkraftsetzung keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken und keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen darf, auch im verwertungsrechtlichen Verfahren zu beachten.

---

<sup>22</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2014, Ziff. 6.2.

<sup>23</sup> <http://www.eschk.admin.ch/eschk/de/home/dokumentation/beschluesse/2015.html>.

<sup>24</sup> Vgl. Beschluss vom 2. März 2015 betreffend den Gemeinsamen Tarif 3a Zusatz, E. II./22. ff., Beschluss vom 29. Juni 2015 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform), E. II./5 und Beschluss vom 18. Dezember 2015 betreffend den Tarif A Fernsehen (Swissperform), E. II./5) begründete Fassung liegt noch nicht vor.

Auch wenn ein Beschluss der Schiedskommission an die Beschwerdeinstanz weitergezogen und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt werde, müsse ab dem Zeitpunkt des Entscheids der Schiedskommission mit der Möglichkeit der Einführung des betreffenden Tarifs oder einer umstrittenen einzelnen Bestimmung grundsätzlich gerechnet werden. Die Schiedskommission verwies auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts, welches bestimmte, dass das Fehlen eines gültigen Tarifs nicht dazu führen dürfe, dass gesetzlich vorgesehene Entschädigungen nicht bezahlt würden (Urteil des BGer 2C\_53/2014 vom 9. Oktober 2014, E. 6.4). Die Schiedskommission hielt fest, dass das Tarifgenehmigungsverfahren einschliesslich des Beschwerdeverfahrens nicht als Instrument gedacht sei, um selbst im Fall des Unterliegens vor den Beschwerdeinstanzen eine Gratisnutzung zu erwirken.

Die Notwendigkeit für die betroffenen Nutzer, Rückstellungen zu bilden, war in diesen Fällen zumutbar. Die Überprüfung dieser Rechtsprechung zur seit langem umstrittenen Frage der rückwirkenden Inkraftsetzung von Tarifen vor den Beschwerdeinstanzen ist derzeit noch ausstehend.

b) GT 3a Zusatz

Da das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. März 2014 den Entscheid der Schiedskommission vom 30. November 2012<sup>25</sup> aufhob und die Sache an diese zurückwies<sup>26</sup>, musste die Schiedskommission den GT 3a Zusatz<sup>27</sup> im Berichtsjahr erneut prüfen. In ihrem Beschluss vom 3. März 2015 genehmigte die Schiedskommission den GT 3a Zusatz in der Fassung vom 30. Juli 2014. Dieser lehnt sich hinsichtlich der Vergütungsansätze, wie von der Schiedskommission schon im Jahre 2012 gefordert, an den bestehenden GT 3a an. Dabei kam sie bezüglich der materiellen Fragen dieses Tarifs weitgehend zu den gleichen Ergebnissen wie im ersten Beschluss. Da der GT 3a Zusatz nicht zu höheren Vergütungen als die Anwendung des GT 3a auf Gästezimmer jeglicher Art, Gefängnisse und Ferienunterkünfte führe, sei die Voraussetzung der Angemessenheit erfüllt. Dies gelte umso mehr als der Tarif auch eine entsprechende Kategorisierung der vielfältigen geregelten Sachverhalte vorsehe. Der Beschluss betreffend den GT 3a Zusatz wurde mittels Beschwerde angefochten und ist zurzeit vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig.

c) Tarif A Radio (Swissperform)

Mit Urteil 2C\_53/2014 vom 9. Oktober 2014 wies das Bundesgericht den Tarif A Radio (Swissperform) zur Prüfung der fraglichen materiell-rechtlichen Streitfragen zurück.<sup>28</sup> Dabei ging es nach Auffassung des Bundesgerichts nicht um die Klärung einer konkreten Tarifierungsfrage, sondern um die Klärung einer abstrakten Rechtsfrage nach dem rechtlich geltenden Schutzzumfang des Repertoires in der Schweiz. Insbesondere waren sich die Parteien uneinig, ob auch amerikanische Rechteinhaber gestützt auf die nationale und internationale Rechtslage in der Schweiz für ihre Leistungen Gegenrecht und damit eine Vergütung beanspruchen können – ob sich also ausübende Künstler bzw. Hersteller für den Anspruch auf eine Vergütung nach Art. 15 des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger, abgeschlossen in Genf am 20. Dezember

<sup>25</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2012, Ziff. 6.1 Bst. a).

<sup>26</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2014, Ziff. 6.2.

<sup>27</sup> Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern ohne Veranstaltungscharakter in Gästezimmern.

<sup>28</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2014, Ziff. 6.3.



1996 (WPPT, SR 0.231.171.1) wahlweise sowohl auf das Merkmal der Staatsangehörigkeit als auch auf dasjenige der Erstveröffentlichung berufen können.

In E. II./3. ihres Beschlusses vom 29. Juni 2015 legte die Schiedskommission die einschlägigen Normen aus und kam zum Schluss, dass eine alternative Anknüpfung an das Merkmal der Staatsangehörigkeit bzw. der Erstveröffentlichung staatsvertraglich vorgesehen sei. Der Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

d) Tarif A Fernsehen (Swissperform)

Aufgrund eines Rückweisungsurteils des Bundesverwaltungsgerichts<sup>29</sup> war die Schiedskommission beauftragt, die Frage der Angemessenheit der Vergütung für die Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken im Sinne von Art. 22c, 24b und 35 URG sowie die Angemessenheit entsprechender Meldepflichten erneut zu prüfen. Dabei bestätigte sie in ihrem Beschluss vom 18. Dezember 2015 ihre Praxis zu den im Handel erhältlichen Tonträgern, wonach der Vergütungssatz gegenüber den Tonbildträgern zu reduzieren ist.<sup>30</sup> Um eine unzulässige sprunghafte Erhöhung der Vergütung zu vermeiden, setzte sie ein Kostendach fest. Eine begründete Fassung des Beschlusses liegt zum Zeitpunkt des Abschlusses der redaktionellen Arbeiten am vorliegenden Geschäftsbericht noch nicht vor.

## 6.2 Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

Anfangs Januar konnten die beiden Verfahren betreffend den GT 4e (2010–2011) und GT 4e (2012–2013) abgeschrieben werden.

Weiter fällte das Bundesverwaltungsgericht im Berichtsjahr als die für Beschwerden gegen Beschlüsse der ESchK zuständige Instanz zwei Urteile:

a) Tarif A Fernsehen (Swissperform)

Mit Urteil B-1298/2014 vom 30. März 2015 betreffend den Tarif A Fernsehen (Swissperform) hiess das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde der Swissperform teilweise gut und wies die Sache zu neuer Beurteilung einzelner Tarifziffern an die Vorinstanz zurück. Dabei führte es aus, dass entgegen der Ansicht der Vorinstanz die Art. 24b und 35 URG auch auf Sendungen synchronisierter Handelstonträger anwendbar seien. Tonträger unterliegen demnach auch dann einer Vergütungspflicht, wenn sie in einen Tonbildträger integriert sind. Der Schutz der Tonträger geht nicht in demjenigen für Tonbildträger auf. Die Synchronisierung eines Handelstonträgers selbst sei individuell zu verwerfen.<sup>31</sup>

b) GT H

Im Beschwerdeverfahren betreffend den GT H32 hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil B-1736/2014 vom 2. September 2015 die Beschwerden der beiden Verwertungsgesellschaften SUIISA und Swissperform abgewiesen und den Beschluss der ESchK vom 25. November 2013

---

<sup>29</sup> Siehe Ziff. 6.2.

<sup>30</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2009, Ziff. 5.2.1.

<sup>31</sup> Siehe Ziff. 6.3.

<sup>32</sup> Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe.

bestätigt<sup>33</sup>. Objektive Gründe würden zwar für eine etwas höhere Nutzungsintensität von Tanzveranstaltungen gegenüber anderen Musikaufführungen im Gastgewerbe sprechen. Dieses rechtliche Argument sei aber mit den ökonomischen Überlegungen für und gegen eine höhere Vergütung in Beziehung zu setzen. Weiter hielt das Urteil daran fest, dass die Vorinstanz und nicht das Bundesverwaltungsgericht die Angemessenheit der Tarifvergütung als Ganzes zu würdigen habe. Zu diesem Zweck seien alle relevanten Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen.

### 6.3 Rechtsprechung des Bundesgerichts

Im Beschwerdeverfahren betreffend den Tarif A Fernsehen (Swissperform) hat das Bundesgericht mit Urteil 2C\_394/2015 vom 4. Juni 2015 entschieden, dass kein anfechtbarer Entscheid im Sinne von Art. 90 und 91 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) vorliegt, und ist deshalb auf die eingereichte Beschwerde nicht eingetreten.

### 7. Ämterkonsultation zur Revision des URG

Mit einigem Interesse verfolgt die Schiedskommission die Arbeiten zur Revision des Urheberrechtsgesetzes. Umso mehr bedauert sie, dass ihr die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation erst nachträglich am 17. September 2015 unter Ansetzung einer Frist bis zum 23. September 2015 gewährt worden ist.

Bedenken äusserte die Schiedskommission in ihrer Stellungnahme vor allem hinsichtlich folgender vorgesehener Änderungen des URG:

a) Instanzenzug – Bundesverwaltungsgericht als letzte Instanz

Grundsätzlich begrüsst die Schiedskommission eine Verkürzung des Instanzenzugs, da diese insgesamt zu einer Straffung des Tarifgenehmigungsverfahrens beiträgt. Angesichts der Bedeutung der Koordination der Verwaltungsrechtspflege mit der Zivilrechtspflege, worauf das Bundesgericht eigens hingewiesen hat (BGE 140 II 483 E. 6.7 betreffend den Tarif A Radio [Swissperform]<sup>34</sup>) erachtet sie es allerdings für unabdingbar, dass das Bundesgericht zumindest in Grundsatzfragen anrufbar bleibt, wenn nicht sogar alleinige Beschwerdeinstanz sein sollte. Dies stünde auch mit der historischen Entwicklung in diesem Bereich seit der Ausarbeitung der Justizreform im Einklang.

b) Zeugeneinvernahmen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 E-VwVG

Mit der Schaffung von Art. 14 Bst. g des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021) im Rahmen der URG-Revision würde neu auch die Schiedskommission die Einvernahme von Zeugen anordnen können bzw. könnte eine solche Anordnung durch einen entsprechenden Beweisantrag der Parteien angestossen werden. Bereits im 2013 stand ein solches Anliegen der an den Tarifgenehmigungsverfahren beteiligten Parteien im Raum. Damals wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Erweiterung des Genehmigungsverfahrens durch Instruktionsmassnahmen zu höherer Belastung des Sekretariats führen würde, was nur mit einer entsprechenden personellen Aufstockung kompensiert werden könne<sup>35</sup>. Daran wird weiter festgehalten.

<sup>33</sup> Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2013 Ziff. 6.1 c).

<sup>34</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2014, Ziff. 6.3.

<sup>35</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2013, Ziff. 3.2.

- c) Ausdehnung der Bundesaufsicht auf ihr bisher nicht unterstellte Verwertungsbereiche (Art. 40 und Art. 43<sup>bis</sup> E-URG i.V.m. Art. 55 ff. URG)

Auch die Ausdehnung der Bundesaufsicht auf ihr bisher nicht unterstellte Bereiche würde zusätzliche Ressourcen der ESchK erforderlich machen, die traditionell eher knapp sind. Eine Aufstockung der Stellenprozente im Sekretariat würde sich endgültig aufdrängen. Neben den Bedenken bezüglich der Ressourcen der ESchK halten wir es aber auch für fraglich, inwieweit eine Unterstellung freiwilliger Kollektivlizenzen unter die Tarifaufsicht erforderlich ist.

## **8. Teilnahme an Tagungen**

Der Präsident nahm im 2015 an zwei Tagungen teil: Am 8. April 2015 an der Tagung der Handelsrichter in St. Gallen und am 29. Oktober 2015 an der Tagung der Handelsrichter in Aarau.

Am 24. März 2015 besuchten der Präsident und der Kommissionssekretär die Generalversammlung der Suissimage und am 19. Juni 2015 die Generalversammlungen der SUIISA und der SSA.

Der Kommissionssekretär besuchte am 4. Juni 2015 die «St. Galler Tagung zur Verwaltungsrechtspflege» und am 1. Juli 2015 die «INGRES»-Jahrestagung.

## 9. Ausblick und Schlussbemerkungen

Evident wird, dass sich die Probleme auf institutioneller sowie auf Verfahrensebene, auf die mehrfach in Geschäftsberichten hingewiesen wurde, nicht ohne weiteres lösen lassen. Will man an der Schiedskommission als erste Instanz im Tarifgenehmigungsverfahren festhalten, so wird man nicht umhin kommen, ihr die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu gewähren<sup>36</sup>.

Eidgenössische Schiedskommission



Dr. Armin Knecht  
Präsident

*Anhang 1:* Liste der Kommissionsmitglieder

*Anhang 2:* Übersicht über die Tarifabrechnungen 2015

*Anhang 3:* Übersicht über die 2015 geprüften Tarife

---

<sup>36</sup> Vgl. Geschäftsbericht 2013, Ziff. 8.

## **Kommissionsmitglieder**

### **Präsident**

Armin Knecht, Dr. iur., alt Oberrichter

### **Beisitzende Mitglieder**

Carlo Govoni, lic. iur. (Vizepräsident)

Jacques de Werra, dr en droit, avocat, ll.m., professeur

Helene Kneubühler Dienst, Dr. iur., Oberrichterin

Renate Pfister-Liechti, lic. en droit, juge

### **Vertreterinnen und Vertreter der Verwertungsgesellschaften**

Daniel Alder, Dr. iur., Rechtsanwalt

Mathis Berger, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

Willi Egloff, Dr. iur., Fürsprecher

Philippe Gilliéron, dr en droit, avocat, professeur

Anne-Virginie La Spada, dr en droit, avocate, ll.m.

Gregor Wild, PD Dr. iur., Rechtsanwalt

### **Vertreterinnen und Vertreter der Nutzerverbände**

Florence Bettschart, lic. en droit, avocate

Ivan Cherpillod, dr en droit, avocat, professeur

Maurice Courvoisier, Dr. iur., Rechtsanwalt, LL.M.

Carmen De la Cruz Böhringer, lic. iur., Rechtsanwältin und Notarin

Klaus Egli, lic. phil.

Nicole Emmenegger, lic. iur., Rechtsanwältin

Wilfried Heinzemann, Dr. iur., Rechtsanwalt

Rita Kovacs

Claude-André Mani

Herbert Pfortmüller, Dr. iur., Rechtsanwalt

Thomas Pletscher, lic. iur.

Frederik Stucki, Direktor

Martina Wagner Eichin, lic. iur., Rechtsanwältin

Anna Elisabeth Widmer-Hophan

Stand: 31.12.2015

## Übersicht über Tarifa abrechnungen im 2015

Tarif	Eingabe	Antragstellerinnen <sup>1</sup>	V / Z <sup>2</sup>	Beschluss	Genehmigt bis	Gebühren	Auslagen	Total <sup>3</sup>
<b>GT 3a Zusatz</b>	30.07.2014	PL, SSA, SUI SA, SI, SWP	Verhandlung	02.03.2015	31.12.2016	1500.00	8960.10	10460.10
<b>GT 3b</b>	17.04.2015	PL, SSA, SUI SA, SI, SWP	Zirkularbeschluss	08.10.2015	31.12.2016	1500.00	2008.00	3508.00
<b>GT 4d</b>	01.06.2015	PL, SSA, SUI SA, SI, SWP	Zirkularbeschluss	14.10.2015	31.12.2016	1600.00	1852.20	3452.20
<b>GT Kb Ka</b>	12.05.2015	SUI SA, Swissperform	Zirkularbeschluss	14.10.2015	31.12.2016	1500.00	1907.20	3407.20
<b>GT S</b>	23.05.2014	SUI SA, Swissperform	Verhandlung	10.11.2014	31.12.2017	2500.00	6495.00	8995.00
<b>GT Y</b>	21.05.2015	SUI SA, Swissperform	Zirkularbeschluss	14.10.2015	31.12.2020	2500.00	1838.00	4338.00
<b>Tarif PN</b>	17.04.2015	SUI SA	Zirkularbeschluss	08.10.2015	31.12.2016	1500.00	1852.00	3352.00
<b>Tarif VI</b>	23.04.2015	SUI SA	Zirkularbeschluss	07.09.2015	31.12.2016	1500.00	1790.00	3290.00
<b>Tarif VN</b>	17.04.2015	SUI SA	Zirkularbeschluss	08.10.2015	31.12.2018	1500.00	1918.00	3418.00
						<b>15 600.00</b>	<b>28 620.50</b>	<b>44 220.50</b>

<sup>1</sup> ProLitteris (PL), Société suisse des auteurs (SSA), SUI SA (S), Suissimage (SI), Swissperform (SWP)

<sup>2</sup> Mündliche Verhandlung (V) / Zirkularbeschluss (Z)

<sup>3</sup> Das Total der Gebühren und Auslagen ergibt die Verfahrenskosten, die den Verwertungsgesellschaften im Jahr 2015 in Rechnung gestellt worden sind.

## Übersicht über die im Jahr 2015 von der ESchK geprüften Tarife

- Gemeinsamer Tarif 3a Zusatz (Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern Gästezimmern) vom 2. März 2015 [Rückweisungsverfahren]
- Gemeinsamer Tarif 3b (Bahnen, Schiffen, Flugzeugen, Reisebussen, Schaustellergeschäften und mittels Reklame-Lautsprecher-Wagen) vom 8. Oktober 2015
- Gemeinsamer Tarif 4d (Vergütung auf digitalen Speichermedien wie Microchips oder Harddiscs in Audio- und audiovisuellen Aufnahmegeräten) vom 14. Oktober 2015
- Tarif A Radio (Swissperform) (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio) vom 29. Juni 2015 [Rückweisungsverfahren]
- Tarif A Fernsehen (Swissperform) (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen) vom 18. Dezember 2015 [Rückweisungsverfahren]
- Gemeinsamer Tarif Ka (Grosskonzerte und konzertähnliche Darbietungen) und Gemeinsamer Tarif Kb (Konzerte in Lokalen oder auf Geländen bis und mit 999 Personen Fassungsvermögen und Billetteinnahmen bis und mit maximal CHF 15'000.00) vom 14. Oktober 2015
- Tarif PN (Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden) vom 8. Oktober 2015
- Tarif VI (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden) vom 7. September 2015
- Tarif VN (Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung) vom 8. Oktober 2015
- Gemeinsamer Tarif Y (Abonnements-Radio und -Fernsehen) vom 14. Oktober 2015